

die den Anforderungen nicht entspricht, welche im Angebot zum Abschluss des Vertrages oder in den Produktbeschreibungen festgehalten sind.

- 19.4** Tritt ein Mangel auf, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen Ersatz der Software zu liefern (Nacherfüllung).
- 19.5** Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen wenn der Lizenzgeber drei erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen hat. Der Fehlschlag der Nacherfüllung, berechtigt den Lizenznehmer dazu, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern dem Lizenzgeber ein Verschulden zur Last fällt, ist der Lizenznehmer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- 19.6** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Software beim Lizenznehmer.
- 19.7** Auf eine Garantiezusage des Lizenzgebers kann sich der Lizenznehmer nur dann berufen, wenn diese durch den Lizenzgeber selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wurde.
- 19.8** Die SOFTWARE wurde als Software für allgemeine Zwecke entwickelt und angeboten und nicht für besondere Zwecke eines Nutzers. Der Lizenznehmer erkennt an, dass keine Software fehlerfrei ist. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die vorstehende Garantie die einzige vom Hersteller gewährte Garantie in Bezug auf die SOFTWARE ist. Gewährleistungsrechte sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- 19.9** Gesetzliche Rechte bleiben unberührt - Die Garantie ist nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und berührt nicht die gesetzlichen Rechte.
- 20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 20.1** Die WinMOD-Systemsoftware, mit allen seinen Komponenten und Ergänzungen, ist für die Simulation und zu Testzwecken entwickelt worden. Ein Einsatz in Maschinen und Anlagen erfolgt auf Risiko des Lizenznehmers und schließt sämtliche Haftungsansprüche gegen den Lizenzgeber aus, soweit sich nicht aus den Regelungen der 20.2 bis 20.6 ein anderes ergibt.
- 20.2** Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung, gelten die folgenden Regelungen:
- 20.3** Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn die SOFTWARE in Deutschland erworben wurde, haftet der Hersteller auch bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 20.4** Der Lizenzgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Wenn die SOFTWARE in Deutschland erworben wurde, haftet der Hersteller auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn der Hersteller eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung des Herstellers auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen einschließlich unerlaubter Handlung haftet der Hersteller, auch in Deutschland, nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 20.5** Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Kunden wird im übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder

herzustellen, wenn sie in der vom Lieferanten oder dem Anbieter einer dritten Software angegebenen Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 20.6** Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen erlaubt ist, haftet der Lizenzgeber nicht für unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf entgangenen Gewinn, nicht realisierter Kostensenkungen, Datenverluste oder erhöhte Kosten des Lizenznehmers oder sonstige finanzielle Verluste aus oder im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einräumung der Nutzungsrechte, der Nutzung, dem Ausfall der SOFTWARE oder Störungen beim Betrieb der SOFTWARE. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit eines solchen Schadenseintritts informiert wurde. Der Lizenzgeber haftet für Verluste und Schäden nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf vertragliche, vorvertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle leitenden und nichtleitenden Angestellten des Lizenzgebers und alle Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, die mit der Entwicklung, Vermarktung oder Lieferung der Software befasst sind.
- 20.7.** Es ist die ausschließliche Pflicht des Lizenznehmers sicherzustellen, dass er selbst und seine Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Software ordnungsgemäß zu installieren und zu nutzen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Probleme und Mängel, die aus der unzureichenden Kenntnis der Nutzer der Software herrühren.

21. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers.

Hennigsdorf im Mai 2009



Lizenzvertrag Softwareprodukte



Vertrag über die Nutzung von WinMOD-Softwareprodukten

zwischen
Mewes & Partner GmbH - nachfolgend M&P genannt -
und
Ihnen - nachfolgend "Lizenznehmer" genannt

Bestell-Nr.	Bezeichnung
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Nutzungsbeginn	Auftragsnummer bei M&P
Monat _____ Jahr _____	_____

Bevor Sie die Verpackung des zugehörigen Datenträgers öffnen, lesen Sie sich bitte umseitige Lizenzbedingungen durch. Das Öffnen der Verpackung bedeutet, daß Sie diese Bedingungen in vollem Umfang anerkennen. Sollten Sie mit den Bestimmungen des Vertrages nicht einverstanden sein, geben Sie bitte den Datenträger inklusive Handbuch und möglicher zugehöriger Hardware (Baugruppen bzw. Dongle) ungeöffnet gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises an Ihren Lieferanten zurück.

Softwarepflegeservice (Standard)

Der Lizenznehmer erhält in den ersten 6 Monaten nach Lieferung (Lieferschein, Datum)

- kostenlose Updates zur o.g. Software
- kostenlose telefonische Unterstützung (Hotline)
- kostenlosen Zugang zum WinMOD-Support- und Downloadbereich im Internet

M&P gewährt dem Lizenznehmer diesen Service nach Rücksendung dieses vollständig ausgefüllten Lizenzvertrages.

Installationsadresse

Firmenname

Abteilung

Straße

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Ansprechpartner _____ Telefon-Nummer _____

e-mail _____ Fax-Nummer _____

Bitte senden Sie eine **ausgefüllte Kopie** der ersten Seite des Lizenzvertrages per Fax an 03302 / 2097 – 111 oder mit der Post an M&P zurück.

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (End User Licence Agreement) FÜR WinMOD® Software

Wichtiger Hinweis:

Dieser Softwarelizenzvertrag (im folgenden als EULA bezeichnet) ist eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer (als registrierter Anwender im eigenen Namen oder als registrierter Vertreter im Namen eines Unternehmens) und dem Lizenzgeber. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Überlassung von Software unabhängig davon ob diese auf einem Datenträger oder zum Download aus einem Computernetzwerk bereitgestellt wird. Das EULA regelt ferner auch die Überlassung von Softwarevorversionen zu Testzwecken.

Indem der Lizenznehmer die SOFTWARE installiert, kopiert oder anderweitig verwendet, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses EULAs gebunden zu sein. Falls sich der Lizenznehmer mit den Bestimmungen dieses EULAs nicht einverstanden erklärt, ist er nicht berechtigt, die SOFTWARE zu verwenden oder zu kopieren. Ferner ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Lizenzgeber in Verbindung zu setzen, um von diesem zu erfahren, wie er das/die unbenutzte(n) Produkt(e) gemäß den Rücksenderichtlinien des Lizenzgebers gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben kann.

SOFTWAREPRODUKTLIZENZ

Definitionen

Lizenzgeber: Firma Mewes & Partner GmbH
Neuendorfstraße 15
16761 Hennigsdorf

SOFTWARE: Der Begriff „Software“ umfasst die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentationen, elektronischen Anleitungen und alle sonstigen zum Produkt gehörenden Publikationen. Ebenfalls vom Begriff „Software“ umfasst sind alle Updates und Upgrades zum Ausgangsprodukt.

COMPUTER: Der Begriff „Computer“ bezieht sich in diesem EULA auf ein einzelnes „Computersystem“.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Softwarelizenz gilt für die WinMOD®-Systemsoftware, WinMOD®-AddOns, WinMOD®-Konfigurationen und WinMOD® Programmbibliotheken.

3. LIZENZGEWÄHRUNG

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unter der Voraussetzung, dass er alle Bestimmungen dieses EULAs einhält, die folgenden Rechte:

3.1 Installation und Verwendung

Maschinengebundene Lizenzen dürfen zur selben Zeit nur auf einem einzigen COMPUTER installiert und betrieben werden. Hierfür wird dem Lizenznehmer im Rahmen der Nutzungslizenz ein Lizenz-Code (Freischalte-Schlüssel = Dongle) überlassen, der den vertrags- und lizenzgerechten Betrieb der SOFTWARE im vereinbarten Umfang gestattet.

Maschinenunabhängige Lizenzen (Dongle) dürfen auf beliebig vielen COMPUTERN installiert, aber mittels Dongle jeweils zur selben Zeit nur auf einem einzigen COMPUTER und nur durch einen Benutzer betrieben werden. Hierfür wird dem Lizenznehmer im Rahmen der Nutzungs-Lizenz ein Lizenz-Dongle (USB-Stick mit Dongle-Programm) überlassen, der den vertrags- und lizenzgerechten Betrieb der SOFTWARE im vereinbarten Umfang gestattet.

3.2 Übertragungen

Diese Lizenz darf nicht geteilt, auf mehrere COMPUTER übertragen oder auf mehreren COMPUTERN gleichzeitig verwendet werden. Die SOFTWARE darf nur auf einem einzelnen COMPUTER, wie in diesem EULA dargelegt, verwendet werden. Der Lizenznehmer ist berechtigt, alle

seine Rechte aus diesem EULA dauerhaft zu übertragen, vorausgesetzt, er behält keine Kopien der SOFTWARE zurück. Sofern die SOFTWARE ein Update ist, muss jede Übertragung auch alle früheren Versionen der SOFTWARE umfassen. Diese Übertragung muss außerdem den Dongle umfassen. Die Übertragung darf nicht als indirekte Übertragung, beispielsweise als Kommission, erfolgen. Vor der Übertragung muss sich der Endbenutzer, der die SOFTWARE erhält, mit allen Bestimmungen des EULAs einverstanden erklären.

3.3 Obligatorische Aktivierung

Die in dieser EULA gewährten Lizenzrechte dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die SOFTWARE innerhalb von 14 Tagen nach der Installation aktiviert wird. Die Aktivierung der lizenzierten Kopie erfolgt in der während der Setupsequenz beschriebenen Weise.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Aktivierung sind sämtliche Teile der SOFTWARE zu deinstallieren und alle Sicherheitskopien zu vernichten. Der Originaldatenträger und alle mitgelieferten Dokumentationen, sowie sämtliches Zubehör sind an den Lizenzgeber zurückzugeben.

3.4 Sicherungskopie

Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine einzige Sicherungskopie der SOFTWARE zu erstellen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie ausschließlich zu Archivierungszwecken und zur erneuten Installation der SOFTWARE auf dem COMPUTER zu verwenden. Wenn es in diesem EULA oder durch das örtlich anwendbare Recht nicht ausdrücklich bestimmt wird, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, anderweitig Kopien der SOFTWARE oder der gedruckten Materialien, die der SOFTWARE beiliegen, anzufertigen.

4. RECHTS- UND EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lizenzgeber behält sich alle dem Lizenznehmer in diesem EULA nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor. Die SOFTWARE ist durch Urheberrechtsgesetze und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. Der Lizenzgeber behält das Eigentum, das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der SOFTWARE. Die SOFTWARE wird lizenziert, nicht verkauft.

5. EINSCHRÄNKUNGEN IM HINBLICK AUF ZURÜCKENTWICKLUNG (REVERSE ENGINEERING), DEKOMPILIERUNG UND DISASSEMBLIERUNG

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass (und nur insoweit) es das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich gestattet.

6. KEINE VERMIETUNG/KEIN KOMMERZIELLES HOSTING

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE oder die Sicherungskopie an einen anderen Benutzer zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder kommerzielle Hostingdienste mit ihr bereitzustellen.

7. TRENNUNG VON KOMPONENTEN

Die SOFTWARE wird als einheitliches Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ihre Komponenten für die Verwendung auf mehr als einem Computer zu trennen.

8. MARKEN

Dieses EULA gewährt dem Lizenznehmer keinerlei Rechte in Verbindung mit Marken oder Dienstleistungsmarken des Herstellers/ Lizenzgebers.

9. PRODUKTSUPPORT

Support für die SOFTWARE wird vom Lizenzgeber durchgeführt. Falls Sie Fragen zu diesem EULA haben oder aus einem anderen Grund mit dem Lizenzgeber Kontakt aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die in der Dokumentation angegebene Adresse.

10. LINKS ZU SEITEN VON DRITTANBIETERN

Möglicherweise kann der Lizenznehmer im Rahmen Verwendung der SOFTWARE zu verknüpften Seiten von Drittanbietern gelangen. Die Seiten von Drittanbietern stehen nicht unter der Kontrolle des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist nicht für den Inhalt der Seiten von Drittanbietern, für irgendwelche in den Seiten von Drittanbietern enthaltenen Links oder für Änderungen oder Updates der Seiten von Drittanbietern verantwortlich.

11. ZUSÄTZLICHE SOFTWARE/DIENSTE

Dieses EULA gilt auch für Ergänzungen wie Updates, Add-On-Komponenten, Produktsupport oder Komponenten internetbasierter Dienste der SOFTWARE, die der Lizenznehmer möglicherweise vom Lizenzgeber erhält, nachdem er die ursprüngliche Kopie der SOFTWARE erhalten hat, es sei denn, der Lizenznehmer akzeptiert die aktualisierten Bestimmungen oder ein anderer Vertrag hat Vorrang. Falls mit den ergänzenden Komponenten keine anderen Bestimmungen geliefert werden und die ergänzenden Komponenten dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, erhält er die Lizenz vom Lizenzgeber unter den Bestimmungen dieses EULAs.

12. UPDATES

Sofern die SOFTWARE als Update gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer zur Verwendung der SOFTWARE über die entsprechende Lizenz für ein Produkt verfügen, das vom Lizenzgeber als für das Update geeignet bezeichnet wird ("Geeignetes Produkt"). Eine SOFTWARE, die als Update gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder ergänzt (und deaktiviert möglicherweise beim Aktualisieren eines Softwareprodukts) das geeignete Produkt. Nach dem Update ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Verwendung der Ausgangs-SOFTWARE berechtigt (falls nichts anderes bestimmt ist). Der Lizenznehmer darf das resultierende aktualisierte Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses EULAs verwenden. Wenn die SOFTWARE ein Update einer Komponente eines Softwareprogramm Pakets ist, das der Lizenznehmer als einheitliches Produkt lizenziert hat, darf die SOFTWARE nur als Teil dieses einheitlichen Produktpakets verwendet und übertragen und nicht zur Verwendung auf mehr als einem Computer getrennt werden.

13. NICHT ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE

SOFTWARE, die als "Nicht zum Weiterverkauf bestimmt" oder "NFR" (Not For Resale) gekennzeichnet ist, darf nicht verkauft oder auf andere Weise für einen Gegenwert übertragen oder zu anderen Zwecken als zur Demonstration, zum Testen oder zum Bewerten verwendet werden.

14. SOFTWARE ALS SCHULVERSION

Um SOFTWARE zu verwenden, die als "Schulversion" oder "AE" (Academic Edition) gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer "eine berechnete Benutzerin oder ein berechtigter Benutzer einer anerkannten Ausbildungseinrichtung" sein. Eine kommerzielle Nutzung der SOFTWARE ist dabei untersagt. Für Fragen zu dieser Berechnung wenden Sie sich bitte an den Lizenzgeber.

15. AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die SOFTWARE dem Exportrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Er erklärt sich damit einverstanden, alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einzuhalten, die für die SOFTWARE gelten. Die Ausfuhr von Software kann unter Umständen genehmigungsbedürftig sein. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet die erforderliche Ausfuhr genehmigung in eigener Verantwortung zu erwirken.

16. LIZENZNACHWEIS FÜR DEN ENDBENUTZER

Wenn der Lizenznehmer die SOFTWARE auf einem Gerät oder einer CD oder anderen Medien erworben hat, ist eine lizenzierte Kopie der SOFTWARE durch einen originalen Dongle gekennzeichnet.

17. KÜNDIGUNG

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechtigt, dieses EULA zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses EULAs verstößt. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der SOFTWARE und alle ihre Komponenten zu vernichten und den Lizenz-Dongle an den Lizenzgeber zurückzugeben.

18. GESAMTER VERTRAG; SALVATORISCHE KLAUSEL

Dieses EULA (einschließlich aller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen zu diesem EULA, die im Lieferumfang der SOFTWARE enthalten sind) stellt den vollständigen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber in Bezug auf die SOFTWARE und (sofern vorhanden) die Support- oder anderen Leistungen dar. Es hat Vorrang vor allen vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschlägen und Zusicherungen in Bezug auf die SOFTWARE oder jeden anderen Gegenstand dieses EULAs. Falls eine Bestimmung dieses EULAs für nichtig, ungültig, nicht durchsetzbar oder für unrechtmäßig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollständig wirksam.

19. GEWÄHRLEISTUNG

19.1 Soweit der Lizenznehmer Kaufmann ist und es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft handelt, hat der Lizenznehmer die Software unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen. Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen.

19.2 Unterbleibt eine Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher versteckter Mangel, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Rückpflicht besteht, nicht wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

19.3 Kein Mangel liegt vor, wenn der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers in die Software eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff aufgetreten ist. Ein Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn die Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem eingesetzt wird,